

impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen



Ein Stück vom Schweizer Käse...

...möchte sich die österreichische Finanz abschneiden. Nun gibt es ein neues Abkommen mit der Schweiz, das österreichische Steuerflüchtlinge pauschal zur Kasse bittet.

Pauschale Steueramnestie

Für die Vergangenheit sieht das neue Abkommen ab 2013 eine pauschale und anonyme Abgeltungssteuer zwischen 15 und 38 Prozent vom Kapital (und nicht nur von den Erträgen) vor. Alternativ können Depots- und Kontenbesitzer die Bank zur Meldung nach Österreich ermächtigen. Dann fällt österreichische Kapitalertragsteuer an. Beide Methoden haben strafbefreiende Wirkung, außer das Vermögen stammt aus einem Verbrechen (Mafiagelder, Geldwäsche).

Wie hoch die Steuer ist, hängt von der Höhe des Kapitals und von der Wertsteigerung zwischen Anfang 2010 und Ende

2012 ab. Auch die Dauer der Geschäftsverbindung mit der Bank und das Kapital bei Eröffnung (längstens bis 31.12.2002) wird berücksichtigt. Die pauschale Besteuerung wird zumeist teurer ausfallen als die KEST.

Wer sein Geld bis Jahresende aus der Schweiz abzieht, entgeht zwar der Schweizer Abgeltungssteuer bzw. Meldung, allerdings meldet die Schweiz die wichtigsten zehn Empfängerländer. Die österreichische Finanz wird dann versuchen, auch mit diesen Staaten ein Abkommen zu schließen. Mit Liechtenstein wird bereits verhandelt.

25% KEST ab 2013

In Zukunft behält die Schweiz 25% KEST auf Zinsen, Dividenden, Wertsteigerungen und Derivate wie in Österreich ein. Auch hier gibt es die Möglichkeit anstelle des Steuerabzuges der Bank die Meldung nach Österreich zu erlauben. ●



Andrea Hemmerich, Wolfgang Nowak

Profundia
Wirtschafts-
treuhand
GmbH

Liebe LeserInnen!

Wir haben in letzter Zeit beobachtet, dass die Finanz immer schwerere Geschütze auffährt. Wie Sie sich am besten bei einer Steuerprüfung verhalten oder vor einem Besuch der Finanzpolizei schützen, lesen Sie auf Seite 4. Auch das Thema Geldwäsche sollte ehrliche UnternehmerInnen interessieren – immerhin winken Strafen bis zu 30.000 € für unzureichende Überprüfung der Geschäftspartner.

Nachdem der Sommer kommt, haben wir neben den vielen ernsten Themen auch wieder eine Menge nützlicher Steuertipps für Sie zusammengestellt. Und zum Schmunzeln bringt Sie hoffentlich unser sommerliches Fiskurios auf Seite 8.

Einen schönen Sommer wünschen

A. Hemmerich *W. Nowak*

 **PROFUNDIA**
Wirtschaftstreuhand GmbH

1200 Wien, Treustraße 29/5
T +43 (0)1 334 28 60-0
F +43 (0)1 334 28 60-10
E office@profundia.net

www.profundia.net

Keine Aufzeichnungen

Bei Liebhaberei braucht man keine Aufzeichnungen, es ist jedoch zu empfehlen, Einnahmen und Ausgaben zu notieren.

LIEBHABEREI



Pferdezucht fällt normalerweise unter Liebhaberei

© istockphoto

Neue Liebhaberei-Richtlinien 2012

Seit Jänner 2012 gelten neue Liebhabereirichtlinien (LRL). Die wesentlichen Änderungen sind, dass nun eine subjektbezogene Betrachtung gilt und dass Aussagen zur Liebhaberei bei Kapitalgesellschaften aufgenommen wurden.

Steuerliche Liebhaberei

Grundsätzlich wird im Geschäftsleben davon ausgegangen, dass bei jeder Tätigkeit ein Gesamtgewinn (-überschuss) angestrebt wird und dafür Steuern zu bezahlen sind. Tätigkeiten bei denen kein Gesamtgewinn erkennbar ist, fallen unter steuerliche „Liebhaberei“ und werden als „Hobby“ dem Privatbereich zugeordnet. Verluste daraus dürfen nicht mit Gewinnen und Gehältern gegenverrechnet werden; auch Zufallsgewinne sind steuerlich unbeachtlich. Damit will die Finanz verhindern, dass es zu Steuergut-

schriften aus verlustträchtigen Hobbies kommt. Bei Erwirtschaftung von Jahresgewinnen erfolgt grundsätzlich keine Liebhabereiprüfung; erst Jahresverluste lösen eine Liebhabereiprüfung aus.

Widerlegbare Einkunftsquelle

Beispiele: Handelsbetrieb, Friseur, Arzt, Gastronomie. Bei diesen Tätigkeiten wird zunächst eine Einnahmequelle angenommen. Anlaufverluste der ersten drei bis fünf Jahre werden anerkannt. Wenn dann weiterhin Verluste erwirtschaftet werden, erfolgt jährlich eine Kriterienprüfung, ob überhaupt eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Dabei werden zB Ursachen im Vergleich zu anderen Betrieben, marktgerechtes Verhalten, Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage und die Relation

der Verluste zu Gewinnen untersucht. Fällt die Kriterienprüfung positiv aus, ist es unerheblich, ob in einer absehbaren Zeit ein Gesamtgewinn erzielt wird, so quasi nach dem Motto, man darf auch scheitern. Auch die große Vermietung, das klassische Zinshaus, fällt hier darunter. Hier ist eine positive Prognoserechnung für einen Zeitraum von 25 (bis 28) Jahren für die Anerkennung von Verlusten notwendig.

Widerlegbare Liebhaberei

Darunter fallen Hobbies, wie Pferdezucht, Reiseschriftsteller, Malerei. Auch bei der kleinen Vermietung, beispielsweise einer Eigentumswohnung wird grundsätzlich Liebhaberei angenommen. Wem es gelingt, diese Vermutung zu widerlegen, kann Verluste steuerlich verwerten. Dazu ist eine Prognoserechnung notwendig, die innerhalb einer üblichen Rentabilitätsdauer einen Gesamtgewinn zeigt. Bei der kleinen Vermietung ist innerhalb von 20 (bis 23) Jahren ein Gesamtüberschuss notwendig.

Bei jeder Tätigkeit kann es auch zu einem Wechsel von einer Einkunftsquelle zur Liebhaberei und umgekehrt kommen. Dies insbesondere, wenn die Bewirtschaftung geändert oder die Prognose nicht eingehalten wird, oder wenn sich die Tätigkeit in Richtung Gewerbebetrieb ändert.

Die Richtlinien sehen nun eine subjektbezogene Betrachtung vor. Jede Übertragung führt grundsätzlich zu einer Beendigung der Betätigung für den Übertragenden (Verkäufer, Geschenkgeber) und zu einem Neubeginn des Gesamtgewinnzeitraumes beim Übernehmer.

Bei Vorliegen von Liebhaberei müssen grundsätzlich keine Aufzeichnungen geführt werden. Es ist jedoch empfehlenswert, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen, um in Zweifelsfällen bei etwaigen Überprüfungen seitens der Finanz bestehen zu können. ●

Wird Pauschalierung angehoben?

Die Pauschalierung für Gastgewerbebetriebe wird entweder gänzlich gestrichen oder die Sätze werden angehoben.

GASTGEWERBE

Gastgewerbe: keine Pauschalierung mehr

Ab dem Jahr 2000 war es für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe möglich, den zu versteuernden Gewinn pauschal zu ermitteln. Grundvoraussetzung war, dass der Vorjahresumsatz nicht mehr als 255.000 € betragen hat und eine Art von Gastgewerbe betrieben wurde, die die Finanz in den Steuerrichtlinien als würdig befunden hat (also zB kein Würstelstand, keine Konditorei und keine Bar).

Der pauschalierte Gewinn wurde mit 5,5 % der Bruttobetriebs-einnahmen zuzüglich eines Sockelbetrages von 2.180 € ermittelt, mindestens jedoch mit 10.900 €.

Diese Pauschalierung erfreute sich großer Beliebtheit, weil man jedes Jahr ausrechnen konnte, welches Ergebnis günstiger ist: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung. Neben der Steuerersparnis ergab sich auch eine beträchtliche Ersparnis bei den Beiträgen zur Sozialversicherung.

Nunmehr wurde durch den Unabhängigen Finanzsenat Innsbruck und in weiterer Folge durch den Verfassungsgerichtshof

(VfGH) erkannt, dass die Pauschalierung im Vergleich zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung einen unzulässigen Steuervorteil bringt und diese als unerlaubte Beihilfe erachtet wurde. Im Anlassfall ging es durch die Pauschalierung um einen Steuervorteil von rund 90.000 € pro Jahr.

Der VfGH hat im März die „Gastwirtepauschalierung“ mit Ende 2012 als verfassungswidrig aufgehoben. Bis einschließlich 2012 kann diese Begünstigung noch geltend gemacht werden.

Wie reagiert die Finanz?

Wie die Finanz auf die Entscheidung des VfGH reagiert, ist noch ungewiss. Denkbar wäre, dass der Pauschalierungssatz von 5,5 % und/oder der Sockelbetrag angehoben werden oder ob man sich auf einen bestimmten Zeitraum binden muss – etwa auf fünf Jahre.

Unklar ist auch, ob diese Entscheidung des VfGH auch auf andere Pauschalierungen, wie etwa jene bei Landwirten, Auswirkung haben wird. ●



Zahlen bitte – pauschaliert ist das jetzt leider nicht mehr möglich

© itstockphoto

Vorsteuerabzug

Ein Auto berechtigt nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn es bestimmte Merkmale hat.

FISKAL-LKW

Das Auto in der Umsatzsteuer

Eine lange Geschichte, die auch den EU-Beitritt Österreichs ziemlich unbeschadet überstanden hat: Für PKWs im Betriebsvermögen gibt es keinen Vorsteuerabzug.

Der Kauf eines sogenannten „Fiskal-LKW“ oder eines Kleinbusses ist höchst attraktiv. Aber nicht alles, was mindestens sieben Sitze hat, geht als Kleinbus durch. Gefordert werden:

- „kastenförmiges“ Äußeres durch eine annähernd flache Dachlinie
- die für einen Kleinbus übliche Fahrzeuginnenhöhe
- mehr als nur Notsitze in der dritten Reihe
- ausreichend Raum für Gepäckstücke bei voller Sitzbelegung

Mit diesen Vorgaben flog ein Zankapfel, der Opel Zafira, aus dem Kreis der Privilegierten raus. SUVs und Cross-over-Autos geht es ebenso an den Kragen wie jeder Art von Geländewagen. Folgende Merkmale stehen ebenfalls für „Fiskal-LKWs“:

- nur eine Sitzreihe
- hinter der Sitzreihe eine nicht entfernbare Trennwand
- seitliche Verblechung des Laderaums

Kastenwägen mit einem vom Fahrerhaus abgesetzten kastenförmigen Laderaum und Pritschenwägen mit offener Ladefläche sind unbeschränkt vorsteuerabzugsberechtigt. Die teilweise Privatnutzung eines Kfz führt zu einer Minderung der abziehbaren Vorsteuer im Ausmaß des Privatanteils. Wird ein solches Auto verkauft, unterliegt jedoch der gesamte Kaufpreis der Umsatzsteuer. Ein Privatanteil kann nicht umsatzsteuerfrei gestellt werden. ●

Maßnahmen gegen Steuersünder

In den vergangenen Jahren wurden bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die den Staat von Steuersündern befreien sollen.

STEUERBETRUG

Es kann schon passieren, dass man von der Finanzbehörde zum Verhör gerufen wird



© istockphoto

(siehe auch impuls 4/2011). Ergeben sich im Zuge der Prüfung Anhaltspunkte für Steuernachforderungen wird der Prüfungszeitraum ausgedehnt. Für bestimmte Branchen soll es auch standardisierte Risikoprüfungen geben. Mit Hilfe eines vorgegebenen Prüfungspfades sollen „Ungereimtheiten“ rasch entdeckt werden. Vermehrt will die Finanz Prüfungsfälle einzeln auswählen. Die Zufallsauswahl („Gießkannenprinzip“) soll an Gewicht verlieren. Nach wie vor bleibt aber die verstärkte Auswahl von Fällen bestehen, die schon lange nicht geprüft wurden.

Damit Steuernachforderungen bei Prüfungen nicht nur rascher entdeckt werden, sondern auch in die Staatskassen gelangen, sollen Sicherstellungen vermehrt vorgenommen werden. Geldbestände oder nicht betriebsnotwendiges Vermögen wird so dem Zugriff des Steuerpflichtigen vorab entzogen. Kommt es zur Steuernachforderung, ist das Geld dann de facto schon beim Fiskus.

Überdies soll schon im Zuge der Prüfung die Entscheidung auf Einleitung eines Finanzstrafverfahrens getroffen werden. Nicht erst im Anschluss an die Prüfung, wie das derzeit zumeist noch geschieht.

Nach so viel Negativem sei auch ein Lichtblick erwähnt: Im Rahmen eines Projektes namens „Horizontal Monitoring“ soll auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit ausgewählten, zunächst größeren Unternehmen eine neue Form der Zusammenarbeit entwickelt werden. Das betreffende Unternehmen erhält einen zentralen Ansprechpartner der Finanz, der betreuend tätig wird. Im Gegenzug hat die Abgabenbehörde weitgehenden Zugang zu den EDV-Daten des Unternehmens, zu Sitzungsprotokollen etc.

Prüfungen sollen damit weitgehend überflüssig werden. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Für Steuerehrliche ein passabler Weg ... ●

Härtere Spielarten der Finanzbehörde

Steuerbetrug kostet jeden „braven“ Bürger Geld! Kein Wunder, dass viel Energie darauf verwendet wird, die Steuersünder zu erwischen. Unerfreulicher Nebeneffekt: Auch die „Braven“ werden die Klimaverschärfung wohl zu spüren bekommen.

Zahlreiche Maßnahmen wurden gegen Steuerbetrug schon gesetzt:

- Finanzpolizei mit weitreichenden Befugnissen (impuls 1/2012)
- Projekt „erstes Unternehmerjahr“ mit verstärkter Überwachung von Jungunternehmern (impuls 4/2011)
- Neuer Straftatbestand Abgabebetrug mit drastisch erhöhten Straffolgen
- Vereinfachtes Finanzstrafverfahren bei geringen Vergehen (impuls 1/2011)
- Verschärfung der Geldwäschebestimmungen für zahlreiche Unternehmen,

auch für Wirtschaftstrehänder (siehe diese Ausgabe Seite 6)

- Nettolohnregel bei illegaler Beschäftigung, Erhöhung der Auftraggeberhaftung in der Baubranche von 20 auf 25% (impuls 3/2011), Baustellendatenbank ab 1. April 2012 (Seite 7)
- Mitteilungspflicht bei bestimmten Auslandszahlungen (impuls 4/2010)

Damit nicht genug: auch die Effizienz bei „normalen“ Betriebsprüfungen soll gesteigert werden. Wogegen prinzipiell ja nichts einzuwenden wäre. Denn Prüfungsdauern von mehreren Monaten bis hin zu Jahren sind unzumutbar.

Die Prüfdichte soll erhöht werden. Dabei sollen standardisierte Kurzprüfungen für nur ein Jahr mit wenigen Schwerpunkten vermehrt zum Einsatz kommen

Scheidung? Was tut sich steuerlich?

Wer im ersten Halbjahr geschieden wird, verliert den **Alleinverdienerabsetzbetrag** und damit 494 € jährlich bei einem Kind, 669 € bei zwei Kindern und zusätzlich 220 € für das dritte und jedes weitere Kind, für das man Familienbeihilfe erhält.

Alternativ gibt es den **Alleinerzieherabsetzbetrag** in gleicher Höhe, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet waren. Mit einem Kind gibt es 494 €, mit zwei Kindern 669 € und für das dritte und jedes weitere Kind 220 € dazu. Ist das errechnete Einkommen so niedrig, dass sich der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirkt, bekommen Sie den Absetzbetrag ausbezahlt (=Negativsteuer).

Mehrkindzuschlag: Haben Sie mindestens drei Kinder, werden Ihnen für das dritte und jedes weitere Kind monatlich 20 € gutgeschrieben, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr 55.000 € nicht überschritten hat. Dabei wird das Einkommen des geschiedenen Partners nur dann dazugerechnet, wenn dieser mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Unterhaltsabsetzbetrag: Wenn Sie zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, diese auch tatsächlich bezahlen und keine Familienbeihilfe beziehen, verringert sich Ihre Lohnsteuer um 29,20 € monatlich bei einem Kind, für das zweite Kind um 43,80 € und jedes weitere Kind um 58,40 € monatlich. Das Kind muss ständig im Inland (EU/EWR/Schweiz) wohnen. Die Auszahlung erfolgt über die Steuererklärung.

Wie hafte ich als Vorstand oder Kassier in meinem Verein?

Im Vereinsgesetz (§§ 23 ff) ist die Haftung des Vereins, seiner Organwalter (Funktionäre), Rechnungsprüfer und Mitglieder geregelt.

Organwalter haften für einen entstandenen Schaden, wenn sie gesetzliche oder statutarische Pflichten oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachten. Dies gilt auch für Rechnungsprüfer. Wird die Tätigkeit unentgeltlich ausgeübt, haftet man nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Organwalter werden zB schadenersatzpflichtig, wenn sie schuldhaft

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden,
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen,
- kein ordnungsgemäßes Rechnungswesen führen oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen.

Organwalter haften auch für Steuern und Abgaben, die schuldhaft nicht an die Behörden abgeliefert wurden (zB Umsatz- und Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge). Dies ist dann der Fall, wenn der Verein insolvent ist und die Abgaben aus dem Vereinsvermögen nicht mehr entrichtet werden können.

Zusätzlich kann noch eine Verurteilung wegen Abgabenhinterziehung erfolgen.

Für Rechnungsprüfer von kleinen Vereinen ist die Haftung mit zwei Millionen Euro begrenzt!



© Bigstock

Elektronischer Kontoauszug: Gilt der für die Finanz?

Die Banken verarbeiten die Kontobewegungen elektronisch; die Kontoauszüge und Bankumsätze sind daher auch für die meisten Unternehmen elektronisch abrufbar; entweder über Internet (Onlinebanking) oder über eine Businessline (Telebanking).

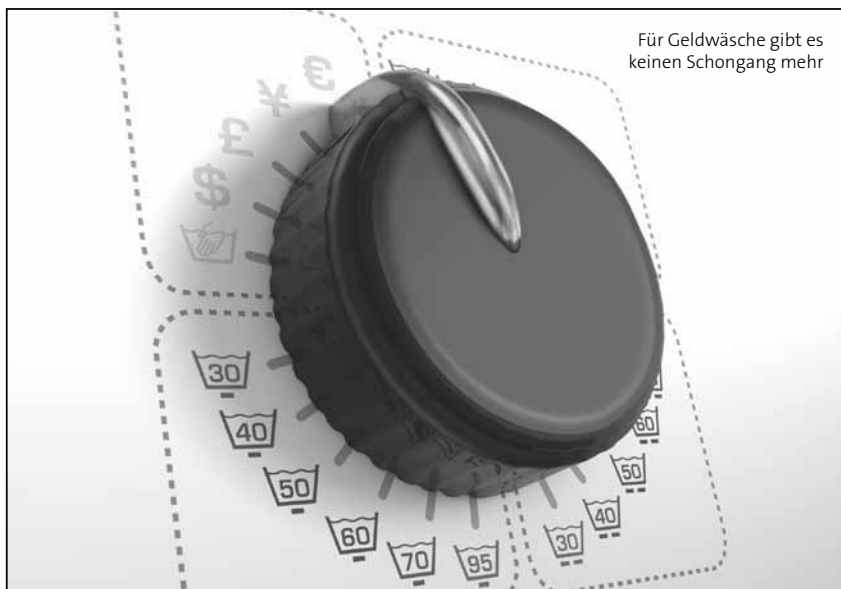
Die Finanz erkennt diese Kontoauszüge an, wenn darin die Vollständigkeit gewährleistet ist. Wenn Sie die Kontoauszüge auf Papier drucken, muss der Banksaldo des Kontos nachvollziehbar sein. Dies bedeutet, dass ein Anfangssaldo und ein Endsaldo angedruckt sein muss. Auch die Nummerierung der Auszüge muss fortlaufend und vollständig sein.

Für die Verarbeitung in der Buchhaltung ist es ideal, wenn Ihre Bank den elektronischen Auszug in genormter Form (zB csv, mt940) zur Verfügung stellt. Dann kann dieses File in die Buchhaltung eingelesen und kontiert werden. Dies spart viel Zeit und damit auch Buchhaltungskosten. Noch wenig genutzt, aber mit Potential: Ein Online-Zugriff ohne Verfügerrrechte für die Buchhaltung gewährleistet die Vollständigkeit und erspart zeitraubende Rücksprachen.

Bei Verdacht muss man melden!

Bei unüblichen Transaktionen und Verdacht auf Geldwäsche muss man die Geldwäsche-Meldestelle mittels Formular informieren.

GELDWÄSCHE



Geldwäsche: So schützt man sich am besten

Die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus betreffen auch KMU. Wir haben für Sie einen Kurzleitfaden zusammengestellt:

Gewerbetreibende

Seit 2011 gelten für folgende Unternehmen die verschärften Vorschriften der Gewerbeordnung hinsichtlich Ausweiskontrolle, Meldung und Dokumentation:

- Handelsgewerbe inkl. Versteigerer, mit baren Ein- oder Auszahlungen ab 15.000 €. Achtung: (Scheinbar) zusammengehörende und auch zukünftige Zahlungen werden zusammengezählt.
- Immobilienmakler: Hier sind Käufer, Verkäufer, Mieter und Vermieter zu überprüfen.
- Unternehmensberater und sonstige Gewerbe, die Büroarbeiten und -ser-

vice anbieten, im Zusammenhang mit Unternehmensgründung, Treuhanderschaft, Geschäftsführung, Bereitstellung von Sitz oder Postadresse.

- Versicherungsvermittler: im Zusammenhang mit Lebensversicherungen oder Anlageprodukten (außer wenn Nebenleistung).

Ausweis verlangen

Verlangen Sie eine Ausweiskopie Ihres Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung, bei Transaktionen ab 15.000 €, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder bei Zweifel an der Kundenidentität. Ist Ihr Kunde nicht physisch anwesend, so verlangen Sie eine leserliche Kopie des Lichtbildausweises. Bei Gesellschaften oder Treuhandschaften müssen Sie die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen.

Verdacht melden

Bei verdächtigen Staaten oder politisch exponierten Personen, bei unüblich großen Transaktionen und unüblichen Mustern müssen Sie den Hintergrund und Zweck der Transaktion prüfen und das Ergebnis dokumentieren. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind Sie verpflichtet, die Geldwäsche-Meldestelle mittels Formular zu informieren. Die Meldestelle muss bis zum Ende des nächsten Werktages entscheiden, ob Sie das Geschäft weiterführen dürfen oder nicht.

Achtung: Sie als Unternehmer bzw. Ihre Mitarbeiter dürfen keine Informationen über Meldung und eingeleitete Verfahren an Ihre Kunden weitergeben.

Schulung und Dokumentation

Die besondere Sorgfaltspflicht trifft auch Ihre Mitarbeiter. Schulen Sie sie in diesem Bereich. Die Ausweiskopie und die Ergebnisse müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Überprüfung und Strafen

Die Gewerbebehörden können jederzeit die Einhaltung der Geldwäsche-Bestimmungen überprüfen und Ihnen ein Erhebungsschreiben zuschicken. Wer nicht auf das Schreiben antwortet oder gegen die oben beschriebenen Bestimmungen verstößt, riskiert Strafen bis 30.000 €.

Wirtschaftstreuhänder

Für Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder gelten noch strengere berufsrechtliche Vorschriften. Wir bitten daher um Verständnis, dass auch wir Ihren Ausweis verlangen.

Tipp:

Leitfaden des Wirtschaftsministeriums und der Wirtschaftskammer

wko.at > Suche: „Geldwäsche Leitfaden“

Steuerhäppchen

Achtung Baustelle



© Istockphoto

Seit 1. April müssen Bauherren eine Baustelle in der neuen Baustellendatenbank bis zwei Wochen vor Arbeitsbeginn erfassen. Betroffen sind aber nur jene Baustellen, auf denen mehr als 30 Tage und mit mehr als 20 Arbeitern gleichzeitig gearbeitet wird bzw. solche mit einem Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen. Auch Arbeitgeber von Bauarbeitern müssen hier bis spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn melden – und zwar alle Baustellen, die länger als fünf Tage dauern. Bestimmte Innenarbeiten sind ausgenommen. Die Meldung erfolgt über das Webportal der BUAK und soll Behörden im Kampf gegen die Schwarzarbeit unterstützen.

Für BUAK-Portalbenutzer:
<http://portal.buak.at/> oder
www.buak.at > Baustellenmeldung

Ohne Umsatzsteuer in Italien



© November

Österreichische Unternehmen können Verkäufe vom italienischen Lager an einen italienischen Business-Kunden ohne Umsatzsteuer (USt) ausstellen, wenn sie ihre österreichische UID-Nummer verwenden. Die Steuerschuld geht auf den Empfänger über (Reverse-Charge). Mit italienischer Betriebsstätte fällt jedoch italienische USt an.

Tipp:

Wenn Sie für die Erwerbsbesteuerung eine italienische UID-Nummer besitzen, können Sie die USt vermeiden, indem Sie nur die österreichische auf die Rechnung schreiben.

Ähnliche Regelungen gibt es auch in Belgien, Niederlande, Frankreich, Polen und eingeschränkt in Spanien.



Durchstarten mit dem neuen Team
Dietrichs/Krüsi/
Storch, Huber Verlag

© Huber Verlag

Buchtipps

Ein neuer Chef oder Chefin eines Teams hat es nicht leicht. Schon wenn die Veränderung angekündigt wird, reagieren Teammitglieder meist verunsichert. Die Autoren geben in ihrem Buch theoretischen Background über solche Teamsituationen, das Hauptaugenmerk liegt aber auf der praktischen Umsetzung in einem eininhalbtägigen Team-Workshop. Ziel ist ein inspirierter Teamgeist, der sich an einem gemeinsam entwickelten Team-Motto-Ziel orientiert.

Single-Sign-On

www.usp.gv.at

Über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) können Sie nun viele E-Government Anwendungen des Bundes nutzen - so zum Beispiel FinanzOnline, E-Rechnung an den Bund, Datenaustausch und -abfrage Sozialversicherung. Der Einstieg funktioniert mit FinanzOnline-Zugang, Handy-Signatur oder Bürgerkarte, er kann aber auch bei jedem Finanzamt erledigt werden. Für bestimmte Anwendungen müssen Sie sich außerdem personifizieren mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte.

Neuer Schmäh der Finanz

Bescheidberichtigung laut § 293c BAO. Periodenrichtigkeit versus Gesamtrichtigkeit – darüber diskutieren Rechtsexperten schon lange. Der Verwaltungsgerichtshof entschied zu Gunsten der Periodenrichtigkeit. Dies würde allerdings dazu führen, dass manche Ausgaben doppelt oder gar nicht angesetzt werden könnten. Die Finanz reagierte prompt und schuf

den neuen § 293c BAO. Damit kann die Finanz aber auch der Steuerpflichtige die Folgejahre abändern (lassen), wenn in der Wurzel ein Fehler passiert ist wie zB eine falsche Nutzungsdauer im Anlagevermögen.

Damit wird wieder zur einzig denkbaren richtigen Gesamtrichtigkeit zurückgekehrt.

Fis kurios KURIOS

Zu wenig geplansch? Steuerpflicht!

Verkauft man ein Haus oder eine Wohnung, in der man seit Kauf mehr als zwei Jahre hauptgemeldet war, ist der Gewinn steuerfrei. Wird diese Steuerbefreiung beantragt, prüft jedoch die Finanz, ob es tatsächlich ein Hauptwohnsitz (HWS) war. In einem Fall hat die Finanz festgestellt, dass der Wasser- und Stromverbrauch in einer anderen Wohnung höher war und auch die Post an die andere Adresse zugestellt wurde. Daher wurde die andere Wohnung als HWS gewertet, weil dort eine engere Beziehung bestand. Das verkaufte Haus wurde nur als Zweitwohnsitz gewertet und der Veräußerungsgewinn voll besteuert. Auch im Stabilitätsgesetz 2012 bleibt die Hauptwohnsitzbefreiung bestehen. (VwGH 29.7.2010, 2007/15/0235) ●

Die richtige Entscheidung: Mut zu Bauchgefühl!

impuls: Oft müssen wir in Unternehmen unter Zeitdruck entscheiden? Kann das gelingen?

Maja Storch: Experten, alte Hasen, die schon viele Erfahrungen gesammelt haben, können schnell gut entscheiden, da sie ihr Erfahrungsgedächtnis mit guter Information gefüttert haben.

Ein Novize, ein Greenhorn, sollte keine schnellen Entscheidungen aus dem Bauch heraus treffen, sondern braucht noch viel Zeit, um Informationen einzuholen. Das Bauchgefühl ist nur so gut wie die Daten, die drinstecken.

Soll man trotzdem bei Entscheidungen immer das Bauchgefühl einbeziehen?

Ja unbedingt. Im Bauchgefühl manifestiert sich das gesamte Lebensgefühl. Kluge Entscheidungen erfolgen nach bestem Wissen und im Einklang mit den Gefühlen. Wichtig ist eine realistische Einschätzung: Ich bin Experte, ich bin Greenhorn und brauche noch weitere Informationen von Experten.



Dr. Maja Storch
Motivationspsychologin und
Buchautorin

Ein Tipp speziell für KMU?

Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist die wichtigste Frage: Werde ich mit der Entscheidung glücklich? Auch wenn aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen etwa eine Expansion sinnvoll wäre, wird die Entscheidung auf Dauer nicht glücklich machen, wenn man sich gegen sein Bauchgefühl entscheidet.

Der Abgleich, ob etwas zu mir passt, geht nur mit Bauchgefühl. Unternehmer und Unternehmerinnen sollen das Bauchgefühl miteinbeziehen und sich auch trauen einzugestehen, wenn etwas nicht zu ihnen passt. Und dann auf die Expansion verzichten zu Gunsten der Zufriedenheit. www.ismz.ch

Wichtiger Steuertermin

> 30.06.2012: Steuererklärung abgeben!

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2011 in elektronischer Form, insb. Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer. Bei Vertretung durch einen Steuerberater gelten längere Fristen. Diese gelten nicht, wenn die Steuererklärungen 2010 nicht bis zum 30. April 2012 abgegeben wurden und keine Bewilligung einer Fristverlängerung vorliegt.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Wolfgang Nowak, 1200 Wien
Redaktion und Gestaltung: www.november.at,
1040 Wien P.b.b. Verlagspostamt 1030 Wien
Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und
ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50% FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt